

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt aufgrund Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende

Parkplatzgebührensatzung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Parkplatz Königssee samt Wohnmobilparkplatz.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Schönau a. Königssee erhebt für die Benutzung (im Sinne des § 2 der Satzung über die Benutzung des Parkplatzes Königssee samt Wohnmobilparkplatz (Parkplatzbenutzungssatzung) Benutzungsgebühren (Art. 8 KAG).
- (2) Parkgebühren für das Parken am Parkplatz Königssee samt Wohnmobilparkplatz sind durch Lösen eines Parkscheins an den Parkscheinautomaten oder über eine digitale Bezahl-App (z.B. Parkster) zu entrichten. Die Parkgebühr gilt auf den Pkw-Stellplätzen und Motorradstellplätzen auch durch sichtbares Auflegen des Jahresparkscheins (§ 7) im Fahrzeug als entrichtet.

§ 3 Gebühren – Parkplatz Königssee

- (1) Für den Parkplatz Königssee werden folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	PKW	Motorrad	Bus
bis 1 Stunde	3,00 €	2,00 €	10,00 €
bis 3 Stunden	7,00 €	4,00 €	-----
bis 5 Stunden	-----	-----	20,00 €
bis 24 Stunden (Tagesticket)	9,00 €	5,00 €	25,00 €

- (2) Der Parkplatz Königssee ist täglich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr gebührenpflichtig.

§ 4 Gebühren – Parkplatz für Wohnmobile

(1) Für den Wohnmobilparkplatz am Parkplatz Königssee werden folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	Wohnmobil / Kfz mit Wohnanhänger
bis zu 8 Stunden	10,00 €
bis zu 24 Stunden	25,00 €

(2) Der Wohnmobilparkplatz ist täglich 24 Stunden gebührenpflichtig.

(3) Als Wohnmobile gelten diejenigen Kraftfahrzeuge, die im Fahrzeugschein als solche eingetragen sind.

(4) Der Jahresparkschein (§ 6) hat auf dem Wohnmobilparkplatz keine Gültigkeit.

§ 5 Ausnahmen

Die Gemeinde Schönau a. Königssee kann im Einzelfall von der Gebührenhöhe gem. den §§ 3 und 4, z.B. bei der Erteilung von Dauerparkberechtigungen und Ausnahmegenehmigungen, abweichen.

§ 6 Jahresparkschein

(1) Es wird ein Jahresparkschein zu einer Jahresgebühr von 80,00 € ausgegeben. Bei einem Erwerb in den Monaten Dezember und Januar wird der Jahresparkschein zu einer ermäßigten Jahresgebühr von 40,00 € angeboten. Dieser Jahresparkschein gilt wechselweise für maximal 2 auf dem Parkschein mit Kfz-Kennzeichen einzutragende Personenkraftwagen. Die Geltungsdauer für den Jahresparkschein entspricht dem Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres) zuzüglich des Monats Dezember des Vorjahres und des Monats Januar des Folgejahres.

(2) Er gilt auf dem Parkplatz Königssee auf den Stellplätzen für Pkw und Motorräder; nicht jedoch auf dem Wohnmobilparkplatz (§ 4 Abs. 4).

Hinweis:

Der Jahresparkschein gilt in Schönau a. Königssee auch auf den Parkplätzen Hinterbrand und Hammerstiel und außerhalb des Gemeindegebietes von Schönau a. Königssee auch auf folgenden weiteren Parkplätzen:

-In der Marktgemeinde Berchtesgaden:

Salinenplatz, Schießstätte und Kehlstein-Busabfahrt, Klaushöhe

-In der Gemeinde Ramsau:
Wimbachbrücke, Hiesenbrücke, Neuhausenbrücke, Pfeiffenmacherbrücke, Blaueis,
Hintersee Seeklause, Hintersee Westufer, Hirschbichlstraße, Wachterl

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 16.04.2025 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 10.04.2025
Gemeinde Schönau a. Königssee



Hannes Rasp,
Erster Bürgermeister

